RSG

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Welche Besonderheiten sind beim gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeiter zu beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch bei der Beschäftigung von Saisonarbeitern gilt der gesetzliche Mindestlohn. Dieser wird regelmäßig angepasst, beträgt seit dem 01.01.2026 pro Arbeitsstunde 13,90 € und wird zum 01.01.2027 auf 14,60 € erhöht. Weitere Erhöhungen sind in Planung. Branchenbezogen können höhere tarifvertraglich festgelegte Stundenlöhne gelten. Insgesamt dürfen Saisonarbeiter an 70 Tagen oder drei Monaten - bzw. in der Landwirtschaft an 90 Tagen oder 15 Wochen - im Jahr sozialversicherungsfrei beschäftigt werden.

Wird ihnen Kost und Logis gewährt, kann dies unter Umständen auf den Mindestlohn angerechnet werden. Je nach Branche sind zudem detaillierte Aufzeichnungspflichten bei den Arbeitszeiten zu beachten. Bei fehlerhaften Aufzeichnungen oder falscher Berechnung drohen drastische Geldstrafen und hohe Nachzahlungen an die Sozialversicherung. Zudem können Arbeitnehmer, wenn ihnen weniger als der Mindestlohn gezahlt wird, die Differenz nachfordern.

Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie sich über die speziellen Anforderungen an den Mindestlohn im Bereich der Saisonarbeit informieren. Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Besonderheiten sind beim gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeiter zu beachten?

Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten drohen Geldstrafen bis 500.000 €, Lohn- und Sozialversicherungsnachzahlungen!

Wer gilt als Saisonarbeiter?

- Saisonarbeiter sind Arbeitnehmer, die **befristet** bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber angestellt sind und Tätigkeiten ausüben, die wegen eines **immer wiederkehrenden saisonbedingten Ereignisses** an eine Jahreszeit gebunden sind.
- Dazu zählen u.a. Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (z.B. Erntehelfer), im Hotel- und Gaststättengewerbe (z.B. Kellner und Küchenpersonal) sowie im Bau- und Schaustellergewerbe (z.B. Begleitpersonal von Fahrgeschäften).

Auch für Saisonarbeiter gilt der gesetzliche Mindestlohn.

Der effektive Bruttostundenlohn muss seit dem 01.01.2026 mind. 13,90 € und ab dem 01.01.2027 mind. 14,60 € betragen. Weitere Erhöhungen sind in Planung. Daneben sind die branchenbezogenen Tarifverträge zu beachten.

Beschäftigen Sie Saisonarbeiter in sog. **Risikobranchen** wie z.B. dem Hotel- und Gaststättengewerbe, dem Bau- und Schaustellergewerbe oder der Forstwirtschaft, haben Sie verschärfte Aufzeichnungspflichten: Sie müssen **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dokumentieren** und die Aufzeichnungen **zwei Jahre lang aufbewahren.**

Sie sollten die Anrechenbarkeit von Kost und Logis auf den Mindestlohn überprüfen.

Voraussetzungen:

- Es gibt eine entsprechende Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Arbeitnehmer im **Arbeitsvertrag**.
- Die vereinbarte Anrechnung entspricht dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses (was bei Saisonarbeit die Regel ist).
- Die Anrechnung der gewährten **Verpflegungsleistungen** darf im Jahr 2026 den Betrag von monatlich 345 € nicht übersteigen.
- Die Anrechnung einer zur Verfügung gestellten **Unterkunft** ist 2026 bis zu 285 € monatlich zulässig.

Gut zu wissen:

Die Möglichkeit der **kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung** von Saisonarbeitern besteht bei einer Beschäftigungsdauer von höchstens 70 Tagen oder drei Monaten im Jahr - in der Landwirtschaft: 90 Tage oder 15 Wochen.

Verdient ein Arbeitnehmer monatlich 1.559,99 € netto oder weniger, dürfen Sie ihm kein Geld für Kost und Logis abziehen (sog. **Pfändungsfreigrenze**).

Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Mindestlohn und zur Saisonarbeit können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.

Alle Angaben nach bestem Wisser, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Januar 2026.